

**Bundesgesetz
über die internationale Zusammenarbeit
im Bereich der Bildung, der Berufsbildung, der Jugend
und der Mobilitätsförderung**

vom 8. Oktober 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 und 66 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1998¹,
beschliesst:*

Art. 1 Grundsatz

Der Bund kann die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Bildung, der Berufsbildung und der Jugend sowie der Mobilität der Lernenden und Lehrenden fördern.

Art. 2 Völkerrechtliche Verträge

¹ Der Bundesrat wird ermächtigt, entsprechende Verträge abzuschliessen.

² Vor dem Vertragsschluss hört er die Kantone an.

Art. 3 Stipendien

Der Bund kann für die Ausbildung an europäischen Institutionen Stipendien ausrichten.

Art. 4 Finanzierung

Die Bundesversammlung beschliesst die erforderlichen Verpflichtungskredite mit einfachem Bundesbeschluss.

¹ BBl 1999 297

Art. 5 Referendum, Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es ersetzt den Bundesbeschluss vom 22. März 1991² über die internationale Zusammenarbeit im Bereich der höheren Bildung und der Mobilitätsförderung.

³ Es tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Ständerat, 8. Oktober 1999

Nationalrat, 8. Oktober 1999

Der Präsident: Rhinow

Die Präsidentin: Heberlein

Der Sekretär: Lanz

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 26. Oktober 1999³

Ablauf der Referendumsfrist: 3. Februar 2000

10111

² AS 1991 1972, 1995 1443

³ BB1 1999 8690